

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N^{ro}. 79.

Kronstadt, den 1. Oktober

1843.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Der Mült es Jelen berichtet unter dem 19. September aus Klausenburg mehre Ereignisse, die in kurzen Zwischenräumen nacheinander vorgefallen, allerdings auf die Gutesinnigen und Sicherheitsliebenden nicht den besten Eindruck machen mußten. Es werden mehre gewaltsame Zurückweisungen gegen von der Stadtorchtheit ausgesendete Executionen erwähnt, dann vom 6. September ein Einbruch in die reformirte Kirche, ferner ein an einem Walachen von 2 Fleischhauerknechten in Folge eines Zankes verübten Todtschlag. Endlich wird von den aus dem Klausenburger Stadtgefängnisse entsprungenen, noch immer nicht eingebrachten Arrestanten erzählt, daß dieselben in den Ohaluer Waldungen sich aufhalten und von da aus die Umgegend beunruhigen.

Als Beschluß der letzten Mittel-Eszolnofer Marcalcgregationen meldet der Mült es Jelen, daß die Landstraßen in diesem Comitate demnächst verbessert werden, und dazu sowohl Richtadelige als Ubelige beitragen, und die etwa hiergegen Agirenden strenger Strafe unterliegen sollen.

Ungarn.

Landtags-Nachrichten.

Der Redner, welcher für die Gleichstellung der Protestanten in Croatien gesprochen, fährt fort: Croatien bildet also kein Schwester-, sondern ein Tochterland von Ungarn. Croatien ist ein integrierender Theil des ungarischen Bodens, ist mit Ungarn innig verschmolzen, theilt mit Ungarn die Gesetzgebung und muß also auch den Gehorsam mit Ungarn theilen, der dieser Gesetzgebung gezollt wird. Die Croaten gestehen wohl ein, daß die ungarische Gesetzgebung über alle Zweige der öffentlichen Administration auch für Croatien disponirt, die croatischen Municipalrechte stehen jedoch außer diesem Kreise, und sind also frei von jedem Einflusse der ungarischen Gesetzgebung. Ich frage aber, setzt der Redner fort, ist jene Originalacte aus den Zeiten, wo Croatien von Ungarn erobert wurde, worauf sich die Croaten unaufhörlich berufen?

Ich möchte diese wunderliche Acte sehen, worin der Sieger dem Besiegten freien Einfluß auf seine Angelegenheiten gestattet, ohne sich auch einigen Einfluß auf die Angelegenheiten des Besiegten vorzubehalten; wo ist der Gesetzartikel in unserm Corpus juris, worin wir dem legislativen Einfluß auf Croatien für immer entsagten? Und wenn es auch einen solchen Gesetzartikel gäbe, könnte nicht die Gesetzgebung aufheben, was sie selbst einst gegründet hat, sobald es nicht auf irgend einem Vertrag beruht, der zwischen zwei Parteien geschlossen wurde? Hat bei uns denn die Gesetzgebung die Gewalt, jeder künftigen Gesetzgebung die Hände zu binden? Und wenn die Gesetzgebung in Kriegszeiten in ihrer politischen Unmündigkeit, oder von den Umständen gedrängt, sich gezwungen sah, den einzelnen Comitaten z. B. mehr als rathsam zu gestatten; welche göttliche oder irdische Macht verbietet ihr, sich wieder in ihre ursprünglichen Rechte einzusetzen? Ich wünsche, und fordere die croatischen Deputirten auf, daß sie mir zeigen, wie so ihre Municipalrechte über der Gesetzgebung stehen, während in gewöhnlichen Fällen das Verhältniß umgekehrt ist. Die Croaten verlassen sich darauf, daß der König solchen Gesetzworschlägen die Sanction versagen wird, wodurch die Municipien beeinträchtigt werden, weil er die Verletzung der einzelnen Municipien durch den Krönungseid abgeschworen hat; ich frage aber, schwört der König auf etwas anderes, als daß er die Rechte keines Einzelnen und keiner Municipalität willkürlich und eigenmächtig auf außergesetzlichem Wege verletzen wird? Der König kann z. B. keinen Edelmann besteuern, keine constitutionelle Freiheit beschränken; verletzt er aber seinen Schwur, wenn er die Gesetzgebung, die den Edelmann durch ein Gesetz besteuert oder die constitutionelle Freiheit beschränkt, durch die Sanction ihres Gesetzworschlages unterstützt? Ich glaube nicht, daß der fanatischste Ilirier dies behauptet, denn ich denke immer nur an diese Partei, wenn ich in diesem Ton von Croatien spreche. Am liebsten berufen sich die Croaten auf den Gesetzartikel 120: 1715, worin ausdrücklich gesagt sein soll, daß die Municipalrechte der Füllländer über jede reichstägliche Discussion erhaben sind. Doch, muß man nicht staunen, wenn man diesen Gesetzartikel liest und darin

etwas ganz Anderes findet? Der wahre Inhalt dieses Artikels ist folgender: Jedes Municipalstatut, welches 1) durch den König oder 2) durch den Reichstag im Allgemeinen bestätigt wird, kann hinsichtlich seiner Gültigkeit nicht mehr in Frage gestellt werden („in nullam amplius de sua validitate veniant quaestio-nem“). Hieraus folgt also nicht, daß die Municipalstatute nicht Gegenstand der Diätal-discussion werden können, sondern daß sie gültig sind und über ihre Gültigkeit keine Frage gestellt werden kann. Aber wer wird hierdurch beschränkt? Etwa der König oder der Landtag? Keineswegs, denn wenn diese die Gültigkeit streitig machen wollten, hätten sie ja die Bestätigung nicht zu geben gebraucht. Jenes Gesetz kann also nur von Einzelnen sprechen, die etwa die vom König oder vom Landtag bestätigten Municipalstatute streitig machen wollen. 3) Heißt es in diesem Gesetz-artikel: dasjenige Municipalstatut, welches binnen einem Jahr weder vom Könige noch vom Reichstag bestätigt wird, hat keine bindende Kraft; 4) daß alle in der Zukunft einzuführenden Statute dem König zur Genehmigung unterbreitet werden sollen und 5) werden zwei solche Statute zur königl. Bestätigung verwiesen. Dies ist der ganze Inhalt des Gesetzes, den die Croaten als Brustwehr ihrer Municipalrechte gebrauchen, um diese gegen den Reichstag zu vertheidigen. Ist es nun nicht eben aus diesem Gesetz klar, daß nur diejenigen Municipalstatute, die entweder vom König oder vom Reichstag bestätigt sind, volle Gültigkeit haben? und bestätigt der König oder der Reichstag diese Statute etwa als eine zweite Partei, die derselbe ohne Einwilligung aller Municipalitäten nicht wieder aufheben kann? Mit Nichten. Beide treten vielmehr als Obrigkeiten auf und können die Bestätigungen wieder zurücknehmen, wodurch das Statut allerdings seine Kraft verliert. Der König bestätigt die Municipalstatute der Filiationländer in Folge der Macht, die ihm die Gesetzgebung verleiht, so wie bei uns jede Jurisdiction und jedes Recht seine Quelle in der Nation hat, in deren Namen die gesammte Gesetzgebung verfügt. Es ist also eine große Inconsequenz der Croaten, wenn sie sich von der Subordination, die sie der Gesetzgebung schulden, lossagen, und andererseits die Obrigkeit des Königs, die doch eigentlich aus der Nation hervorgeht, freisich, weil sie sich nichts anders trauen, anerkennen. Sprecher berief sich nun auf L. P. 3. Titl. 2., wo die vom Gesetz abweichenden Statuten Siebenbürgens und der Nebenländer mit denen der ung. Comitate in gleichen Rang gesetzt werden, wie dies auch in der Natur der Sache liege. Jedes Volk, das ein eigenes Municipium besitzt, kann Statute gründen; sobald aber diese dem allgemeinen Reichsgesetz zuwiderlaufen, müssen sie, ohne Unterschied, ob sie von einem ungarischen, siebenbürgischen oder croatischen Municipium gegründet wurden, ihre Gültigkeit verlieren. Dieses Gesetz, worin

dieser Grundsatz aufgestellt ist, bildet die Basis aller Municipalrechte. Hieraus geht auch hervor, daß das Municipalstatut nur dort gebraucht wird, nur dort Statt haben kann, wo ein Gesetz mangelt, verliert aber gleich alle Kraft, sobald ein Reichsgesetz dasselbe oder das Gegentheil verordnet. Die Nebenländer stehen also in dieser Beziehung mit den ungar. Comitaten in einem Range. Der croatische Provinziallandtag beweist in diesem Punkt nichts, da auch die ungar. Comitate in früheren Zeiten solche Partiallandtage hielten, namentlich zu Kaschau und Preßburg. Da aber die Umstände sich änderten, und die Gesetzgebung in ihre natürlichen Rechte wieder eintrat, hörten diese Landtage auf, so wie nach dem politischen Bekenntniß des Sprechers der croatische Landtag aufhören sollte, und so wie der siebenbürgische Landtag aufhören wird, sobald die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn zu Stande kommt. Mehr als dieses halte er nicht für nothwendig anzuführen, da die Geschichte, das Gesetzbuch, die Staatswissenschaft und die gesunde Vernunft für uns ist. Er forderte hierauf die croatischen Land- und Stadtdeputirten, den Protonotär und den Agramer Kapitalsdeputirten auf, heute oder morgen oder wann immer den zwischen Ungarn und Croaten bestehenden Tractat im Original aufzuzeigen, ihre Unabhängigkeit von der ung. Gesetzgebung urkundlich zu belegen, und authentisch zu beweisen, daß ihre Municipalrechte außer oder gar über der ung. Gesetzgebung stehen. Zum zweiten Male sag ich es, fuhr er fort, nicht gegen Euch croatische Brüder, sondern gegen jene Widersezung einer verhassten ilirischen Partei, wollen wir nicht mit Waffsen, sondern mit Gründen einen Kampf auf politischem Felde beginnen u. s. w. Der Sprecher erklärte ferner, diesen seinen Vortrag besonders zu dem Zweck gehalten zu haben, um zu einer gereiften Discussion und zur Erörterung der Frage Gelegenheit zu geben, wie es mit den croatischen Municipalitätsrechten vis-à-vis der ungar. Gesetzgebung stehe. Hierzu habe ihn die Ueberzeugung veranlaßt, daß zwischen den Ungarn und Croaten eher keine Eintracht sein wird, als bis die Ungarn die Croaten, oder diese die Erstern in diesem Kampf besiegt haben werden. Ist einmal diese Frage ins Reine gebracht, dann ist der Stoff zur Zwietracht verschwunden, und die Einheit erreicht. — Se. Exc. machte einige Bemerkungen über verschiedenen Stellen dieses Vortrags, der seiner Ansicht nach sich etwas zu weit vom Gegenstand der Tagesordnung entfernte. So bemerkte er unter Andern hinsichtlich der Aufforderung des Sprechers an die croatischen Deputirten, daß es viele Privilegien und Municipalrechte gebe, deren Gültigkeit sich nicht documentlich beweisen lasse, ohne dadurch jedoch bestritten zu werden. So beruft sich selbst die ungarische Gesetzgebung auf Rechte, die sich nichts weniger als authentisch nachweisen lassen, ungeachtet dessen aber doch die Basis

vieler anderen Prærogative abgeben. Nachdem noch einige Sprecher sich für den in Rede stehenden Vorschlag geäußert hatten, erklärte Sr. Exc. denselben für angenommen und schlug vor, ihn an den betreffenden Stellen in der Repräsentation der k. Resolution dd. 5. Juli a. c. zu erwähnen, welche Modification auch nach einiger Debatte angenommen wurde. Hierauf wurden die ferneren Punkte des Repräsentations- und resp. Gesetzworschlags in Betreff der nicht unirten Griechen verlesen und mit einigen unerheblichen Modificationen angenommen. Dasselbe geschah mit dem Punkt, worin die unitarische Religion als recipirt erklärt wird, ohne daß die mindeste Gegenbemerkung gemacht wurde, worauf die Sitzung gegen 2 Uhr Nachmittags aufgehoben wurde.

(Presb. Ztg.)

A u s l a n d.

Walachei.

Braila, 17/5. Septemb. Bei uns kocht es wieder. Nicht mit Unrecht könnte man Braila den Revolutionsvulkan der Walachei nennen. Die Localbehörden scheinen neuerdings einer Gesellschaft für ununerlaubte Absichten auf die Spur gekommen zu sein. Wenigstens sind gestern eine beträchtliche Anzahl Personen (meistens bulgarischer Abstammung) gefänglich eingezogen, und vielen Verdächtigen die Waffen abgenommen worden. Das reguläre Militär ist in der Kaserne (also auch die gefänglich eingezogenen Personen sich befinden) consignirt, und es werden Säbel und Bajonette geschliffen, als wenn es zu einer Schlacht ginge. Die Wohnungen sowohl des Civil- als Militärchefs, so wie die betreffenden Aemter haben eine zahlreich bewaffnete Mannschaft zur Wache. Von Seiten der Distriktsadministration ist der gemessene Befehl ertheilt worden, daß nach 8 Uhr Abends Niemand auf den Straßen ohne Laternen gehen dürfe. Eine Sache, die wohl der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen darf, ist, daß Herr von Colla, kaiserlich-russischer Consul aus Galatz, häufige Conferenzen mit dem Civil- und Militärchef, welche beide früher russische Offiziere waren, hat, und allen Verhören mit den gefänglich eingezogenen beiwohnt, während die Distriktsfirmuire nichts Officielles an die hier residirenden Consulate über die in der Stadt herrschende Bewegung erlassen hat.

Braila, 18/6. Sept. In Braila sieht es ernstlicher aus, als ich anfangs glaubte. Die entdeckte Verschwörung soll eine in der Walachei und Bulgarien allgemein verbreitete sein; man will als bestimmt erfahren haben, daß der 8/20 Sept. zum Ausbruche derselben bestimmt gewesen. Makedon, der Emeutenhäuptling vom Winter 1842, der von Griechenland aus nach Marseille entwischt ist, soll von dort aus und

mit einigen seiner Verbündeten in der Türkei und Bessarabien eine geheime Correspondenz mit mehren Brailaern unterhalten. Die Kaserne ist fortwährend schärfstens bewacht, da es die Reuterer darauf abgesehen haben sollen, am 8/20. d. M. die Garnison zu entwaffnen. Bei den vielen Aventureiers und überhaupt demoralisirten Menschen, die Braila bewohnen, dürfte in den jetzigen kritischen Augenblicken die geringste Unordnung leicht zum fürchterlichsten Ausbruche eines allgemeinen Plünderns und Mordens Gelegenheit bieten. Mit Nächstem ein Weiteres.

Deutschland.

Die neue Würzberger Zeitung meldet aus Karlsruhe vom 10. September: »Es dürfte an der Zeit sein, die Ereignisse des Abends vom 5. d. M., welche selbst die Karlsruher Zeitung beklagenswerth nennt, näher zu besprechen. Jener halboffizielle Artikel berichtet selbst, daß ungeachtet der Vorstellungen der Behörden dem gewaltsamen Einbruche in das von Haber'sche Haus erst nach mehren Stunden gesteuert worden sei. Ein Einbruch mit Gewalt (denn das Hauptthor des großen Gebäudes zur Hauptstraße hin, so wie die Läden der Fenster und die Fensterstöcke selbst, wurden systematisch und ganz handwerksmäßig mit Aexten zerschlagen), offene und unverholene Zerstörung von Privateigenthum, fünf bis sechs Stunden lang, sollte — man muß es annehmen — wohl mehr als Vorstellungen der Behörden zur Folge haben. Auch hat es gar nicht an bewaffneter Macht gefehlt: fünf Bataillone Infanterie und zwei Schwadronen Kavallerie liegen hier in Garnison. Es stand wirklich Militär genug dabei. Nach den Andeutungen jenes Artikels in der Karlsruher Zeitung hatten Freunde des im Duell mit dem Russen Wereschkin, gleich seinem Gegner, gebliebenen Oberlieutenants von Göler den Mann, welcher die Veranlassung zu jenem unglücklichen Zweikampfe war oder sein sollte, Moriz von Haber, umbringen wollen. Aber die gut unterrichteten Theilnehmer mußten ja wissen, daß der eben Genannte zu Baden-Baden verhaftet worden war. Das Laternistren ist ohnehin Gottlob in Deutschland nie Landesbrauch gewesen, und es wäre auch nicht eben im Interesse der öffentlichen Ordnung, auf welche ja das monarchische Prinzip begründet ist, solche Volksjustiz aufkommen zu lassen. Das Haus Haber ist eines der angesehensten in ganz Süddeutschland. Es hat mit den schwersten Opfern wichtige Industriezweige in Baden eingeführt, die ganz verfallenen Bergwerke wieder gehoben, große mechanische Spinnereien, Rübenzuckerfabriken, bedeutende mechanische Werkstätten u. s. w. angelegt, und dadurch Tausenden von Familien im Großherzogthum Brot und Nahrung verschafft. Niemand wird irgend eine unehrvolle Handlung dieser Firma vorzuwerfen wissen. Moriz von Haber ist übr-

gens, so viel uns bekannt, nicht Associé des Hauses S. von Haber und Söhne. Die Duellsache lassen wir hier außer Discussion; Moriz von Haber hat ein in französischer Sprache geschriebenes Exposé darüber veröffentlicht, nach dessen beigefügten Urkunden das Benehmen des Hrn. v. Göler und seiner Kameraden in einem andern Lichte erscheint, als er bis jetzt hier dargestellt worden. Es wurde alles vor dem Zweikampfe über den Zweikampf öffentlich in Baden verhandelt. Jedermann wußte es, die Behörde sicherlich auch. Es geschah nichts, um das Duell zu verhindern, während doch der Oberlieutenant von Göler eben als kein Feind des Duells bekannt war, und zwei Brüder Weresffins im Duell gefallen waren. Auch hört man hier behaupten, daß man den Weresffin in Baden nicht habe christlich bestatten lassen wollen, was die Russen mit Recht sehr tief verletzt habe, während doch von Göler in Karlsruhe einen Leichenzug bekam, als hätte er den Tod fürs Vaterland gefunden. »

Spanien.

Der Aufstand in Barcelona ist noch nicht beendet. Das Bombardiren dauert noch immer fort. Die Partei, welche Espartero stürzte, weil er Barcelona beschießen ließ, sieht sich nun genöthigt, seinem geäußerten Beispiel zu folgen; Narvaez spielt ein gefährliches Spiel, die Contrarevolution hat den Anschein, ihm über den Kopf zu wachsen, und wenn die Craltados siegen, so darf man Besorgnisse hegen für den Thron Isabella.

Nachskrift. In Barcelona ist ein Volksaufstand ausgebrochen. Das Fort Montjuich feuerte mehre Tage ohne Unterlaß auf die Stadt, welche dadurch größtentheils in Asche gesunken ist. Mehre Tausende der Einwohner sollen dabei ihren Tod gefunden haben.

Frankreich.

Die französische Regierung hat für angemessen erachtet, sich in ihrem officiellen Organ, dem Messenger, über die politische Bedeutung des Besuchs der Königin von England bei dem Könige der Franzosen ausgesprochen. Der Artikel lautet wie folgt: »Frankreich hatte aufmerksam die Blicke gerichtet nach dem feierlichen Schauspiel, dessen Zeuge soeben die königliche Residenz zu Eu gewesen ist. Es hat sich darüber gefreut, wie England sich dazu Glück gewünscht hat. — Diese Zusammenkunft der zwei großen constitutionellen Mächte Europa's ist eine neue Bürgschaft des Friedens für die Welt, ein neues Pfand des guten Einverständnisses zwischen den beiden Ländern, den beiden Regierungen. Die Reise Ihrer Maj. der Königin von England ist ein freiwilliges, glänzendes Zeugniß ihrer

persönlichen Gesinnungen für unsern König und der Zuneigung, die sie unserer kön. Familie gewidmet hat. — Die Königin Victoria hat auf dem Schlosse von Eu alles gesehen, was dort zu sehen sie gekommen war; sie hat im Schlosse von Eu gesehen: den alten Freund ihres edlen Vaters, einen König, dessen hohe Weisheit über alle Prüfungen gesiegt und mit klugem Genie, bei Bewahrung des Weltfriedens, Frankreich, stark und ruhmreich, auf die Grundlage geselllicher Ordnung gestützt hat; sie hat dort mit tiefer Sympathie gesehen: zwei Königinnen, Muster von Tugenden, Prinzessinnen, Zierden und Stolz des Thrones, und neben der erlauchten Witwe und dem königl. Kinde, drei von den Prinzen, denen Frankreichs Ruhm über Alles gilt, die keinen andern Willen, kein anderes Ziel, keine andere Leidenschaft haben, als von ihrem Lande geliebt zu werden und ihm zu dienen. Bewundernswerthe und rührende Vereinigung einfacher Tugenden und zärtlicher Reigungen in Mitte irdischer Größen! Seltenes und schönes Schauspiel, gewiß lebhaft ergriffen und empfunden von der Königin von England, wobei ihr edelfühler Herz so zu sagen seinen eigenen Bewegungen begegnen mußte. — In der Zustimmung, welche das brittische Cabinet dem Verlangen der Königin Victoria zu gewähren sich beeifert hat, und dem Zugesein ihres Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der mit ihr nach dem Schlosse von Eu gekommen ist, sind authentische Kundgebungen zu erkennen von dem guten Benehmen, das gegenwärtig zwischen den beiden Regierungen besteht. Dieser Einklang, so wichtig für den allgemeinen Frieden, unfehlbar nutzbringend der Sache des constitutionellen Princips, der europäischen Ordnung, der Entwicklung moderner Civilisation, wird in einem für beide Nationen ehrenvollen Ereigniß neue Elemente der Stärke und Dauer schöpfen. Europa wird ein Pfand erblicken für die offene Freimüthigkeit und vermittelnde Geradheit, mit welchem alle Fragen, auch die zartester Natur, die künftig entstehen mögen, behandelt werden sollen. — Die glänzenden Tage, welche die Königin von England auf Frankreichs Boden, im Kreise der Familie unseres Königs, zugebracht hat, werden besonders in den beiden Ländern ein lebhaftes und dauerndes Andenken zurücklassen. Der freudige Zuruf des Volkes hat der von so hoher Stellung aus des Königs erhabener Charakter und der Julidynastie gegebenen Bezeugung von Wohlgeneigtheit und Hochschätzung nicht gefehlt. Die junge und anmuthige Königin hat diese Aclamationen tief bewegt gehört und aufgenommen; sie hat sie mit dem ganzen Reiz ihres Wohlwollens erwidert. Die zwei Kronen schienen größer, die eine in der andern Nähe, Frankreich und England, so oft sie sich näher sehen werden, werden sich auch mehr achten und ehren.«